



Boniswil

am Hallwilersee

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

(Elternbeitragsreglement)

vom 28. November 2017

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zielsetzung

II. Anspruch, Umfang, Antragstellung

- §§ 3, 4 Anspruch
- § 5 Umfang
- § 6 Beitragshöhe
- § 7 Antragstellung

III. Berechnung des Beitrages

- § 8 Massgebendes Einkommen
- § 9 Massgebender Abrechnungsbetrag
- § 10 Basisbeitrag / Höchstbeitrag / Leistungsbeitrag der Gemeinde
- § 11 Berechnungsgrundlage
- § 12 Quellensteuer
- § 13 Änderung der Verhältnisse
- § 14 Auszahlung / Rückerstattung

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Verwirkung
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Inkraftsetzung

V. Anhang

- Tabelle "Massgebendes Einkommen / Höhe der Gemeindebeiträge"
- Schema "Eltern- und Gemeindebeitrag"
- Rechnungsbeispiel

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG SAR 815.300) vom 1. August 2016 hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2017 das nachstehende

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement)
erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz Die Gemeinde Boniswil fördert den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule. Sie unterstützt dazu die Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten nach dem Prinzip der Vollkostenberechnung.

§ 2

Zielsetzung Die Unterstützung durch die Gemeinde Boniswil verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

II. Anspruch, Umfang, Antragstellung

§ 3

Anspruch Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Boniswil.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei

- zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt mindestens 120%;
- einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. Das heisst, arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40%, so besteht Anspruch auf eine einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 4

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit sind anspruchsberechtigt, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz des Kindes vorliegt.

§ 5

Umfang

Die Gemeinde Boniswil unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

Kinderkrippen, -tagesstätten oder -horte müssen vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannt sein oder mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

§ 6

Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) der Erziehungsberechtigten.

§ 7

Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular auf der Gemeindeverwaltung bei der Abteilung Steuern ein. Das Antragsformular mit allen notwendigen Unterlagen muss vollständig ausgefüllt sein. Bei fehlenden Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den Abteilungen Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Boniswil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird.

III. Berechnung des Beitrages

§ 8

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20% des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)
- Zuwendungen an politische Parteien

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erfüllt und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen,

a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)

b) in eingetragener Partnerschaft oder

c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 9

Massgebender Abrechnungsbetrag Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution, basierend auf dem Betreuungsumfang.
Der Gemeinderat kann Kürzungen an den effektiven Betreuungskosten vornehmen, wenn diese wesentlich von den ortsüblichen Kosten abweichen.

§ 10

Basisbeitrag Der Basisbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.-- erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Betreuungskosten.

Höchstbeitrag Eltern mit einem massgebenden Einkommen von über Fr. 90'000.-- kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Leistungsbeitrag der Eltern Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'000.-- und Fr. 90'000.-- leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 1,2 % je Fr. 1'000.--.

§ 11

Berechnungsgrundlage Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens nach § 8. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Boniswil wird wie folgt berechnet:

Monatsrechnung der Betreuungsinstitutionen
./ Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten
./ Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
./ Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Boniswil dient.

§ 12

Quellen-
besteuerung Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise bzw. Lohnabrechnungen des Vorjahres ein.
Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 13

Änderung der
Verhältnisse Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Boniswil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 14

Auszahlung Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise auf Vorweisung der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Rückerstattung Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Boniswil zurückgefordert.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Verwirkung Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung beantragt worden ist.

§ 16

Rechtsmittel Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 17

Inkraftsetzung Das Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2017.

GEMEINDERAT BONISWIL

Der Gemeindeammann

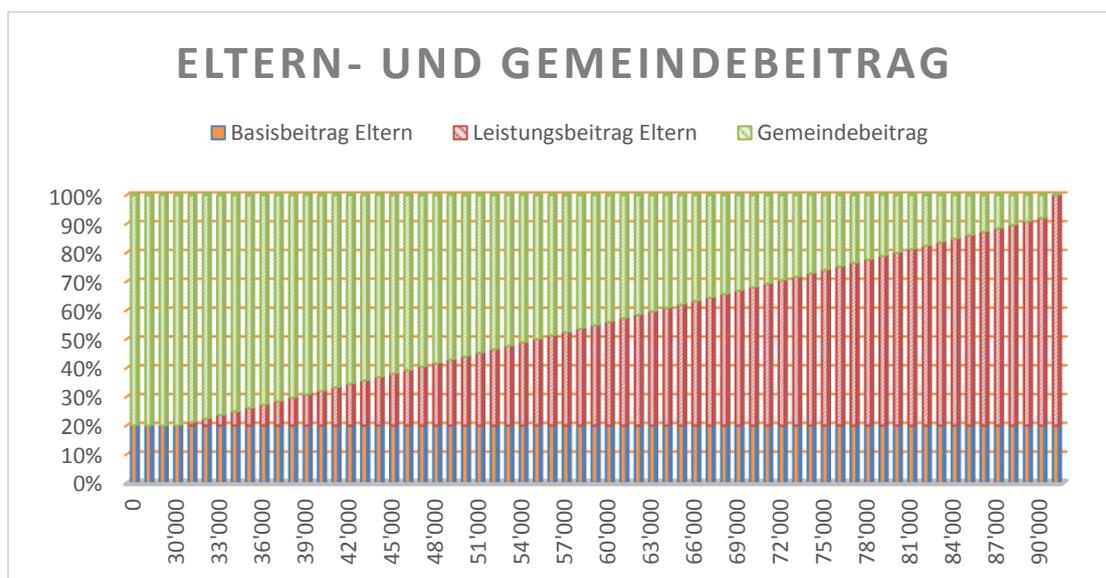
Gérald Strub

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Holliger

Anhang

Massgebendes Einkommen gemäss § 8	Höhe der Gemeindebeiträge
Abstufung in 1'000er Schritten	
Bis Fr. 30'000.-	80%
Fr. 40'000	68%
Fr. 50'000.-	56%
Fr. 60'000.-	44%
Fr. 70'000.-	32%
Fr. 80'000.-	20%
Fr. 90'000.-	8%
Ab Fr. 90'001.-	0%



Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.--. Die Eltern haben ein massgebendes Einkommen von Fr. 50'000.- ohne steuerbares Vermögen.

Grundtarif 20% von allen Eltern zu bezahlen: Fr. 22.--

Beitrag Arbeitgeber Fr. 10.--

Restbetrag Fr. 78.--

Gemeindebeitrag 56% des Restbeitrages Fr. 43.70

Restlicher Elternbeitrag: Fr. 34.30

Höhe Gemeindebeitrag: Fr. 43.70/pro Tag (56% des Tarifes nach Abzug **Grundbeitrag Eltern und Arbeitgeberbeitrag**).

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: Fr. 56.30/pro Tag.